



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter aufgrund eines Werbebeobachtungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 108/2021, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die Welle 1 Oberösterreich GmbH (269541i) als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Steyr“ am 09.09.2020 die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie von ca. 07:38:05 Uhr bis ca. 07:39:43 Uhr Schleichwerbung für die „Sommerrodelbahn Dürrnberg“ ausgestrahlt hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Welle 1 Oberösterreich GmbH auf, Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Steyr“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 09:00 Uhr durch einen Sprecher/eine Sprecherin in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt: Die Welle 1 Oberösterreich GmbH hat am 09.09.2020 um ca. 7:38 Uhr im Hörfunkprogramm „Radio Steyr“ einen Beitrag über die „Sommerrodelbahn Dürrnberg“ ausgestrahlt, der Schleichwerbung war. Dadurch hat sie gegen die Bestimmungen des Privatradiogesetzes verstoßen.“
3. Der Welle 1 Oberösterreich GmbH wird weiters gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, der KommAustria binnen weiterer zwei Wochen einen Nachweis der erfolgten Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form der Übermittlung von Aufzeichnungen zu erbringen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.09.2020 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Welle 1 Oberösterreich GmbH auf, binnen einer Frist von drei Tagen ab Erhalt dieses Schreibens Aufzeichnungen des am 09.09.2020 von 07:00 bis 09:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Steyr“ vorzulegen.

Mit Schreiben vom 17.09.2020 übermittelte die Welle 1 Oberösterreich GmbH die angeforderten Aufzeichnungen.

Mit Schreiben vom 07.10.2020 leitete die KommAustria – soweit noch erheblich – ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen des Verdachts ein, dass die Welle 1 Oberösterreich GmbH als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Steyr“ am 09.09.2020 die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 lit. b PRR-G verletzt hat.

Mit Schreiben vom 22.10.2020 nahm die Welle 1 Oberösterreich GmbH dazu Stellung und führte im Wesentlichen aus:

In der aktuellen, durch Covid-19 bedingten Situation sei es für die Hörer mehr denn je von Interesse, Informationen über Angebote und Öffnungszeiten lokaler Freizeitbetriebe zu erhalten. Es sei fixer Bestandteil des Welle 1-Programms, das sich durch einen starken Lokalbezug auszeichne, lokale und regionale Wirtschafts- und Tourismusbetriebe und deren Angebote vorzustellen, und darüber zu informieren. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH sehe sich dabei auch durch das Rundschreiben der KommAustria vom 13.03.2020 bestärkt, ihren Beitrag für Unternehmer und Konsumenten in der Krise zu leisten. Sie habe für den gegenständlichen Hinweis auf die Sommerrodelbahn kein Entgelt erhalten, weder direkt noch in Form einer indirekten Unterstützung oder eines Gegengeschäfts. Der gegenständliche Beitrag sei ein redaktioneller Freizeittipp und gehe über die im privaten Hörfunk übliche und von den Hörern gewohnte Aufmachung nicht hinaus. Zweck des Beitrags sei es gewesen, die Bevölkerung darüber zu informieren, welche Freizeitangebote überhaupt noch verfügbar seien, die Moderatorin habe in bester Absicht gute Laune verbreiten und die Möglichkeit eines positiven Erlebnisses vorstellen wollen. Auch aus der Gestaltung des Tipps könne nicht auf die Absicht, einen Werbezweck zu verfolgen, geschlossen werden.

Die KommAustria qualifiziere Wortwahl und Tonfall der Moderatorin zu Unrecht als Werbung. Sie lasse unberücksichtigt, dass jeder Moderation im privaten Hörfunk deutlich mehr Emotion und persönliche Wertung innewohnen als im Hörfunkprogramm „Ö1“. Eine völlig neutrale, ja gar monotone, einsilbige Vorstellung von Veranstaltungsangeboten sei im privaten Hörfunk nicht vorstellbar, werde vom Publikum nicht erwartet und schon gar nicht goutiert. Auch die Moderation im öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramm „Hitradio Ö3“ sei keineswegs frei von jeder Emotion des Moderators. Deshalb stecke hinter einer freudigen, emotionalen Präsentation im Privatrado nicht automatisch ein entgeltlicher Werbebeitrag. Es sei mit den Regeln über kommerzielle Kommunikation vereinbar, dass die Moderatorin die „Bergbahn Zinkenkogel“ als Freizeittipp im redaktionellen Programm vorstelle, den Geschäftsführer zu Wort kommen lasse

und dabei ihre persönliche, sichtlich positive Erfahrung mit Sommerrodeln zum Ausdruck bringe. Die Moderatorin wolle die Hörer schließlich nicht nur informieren, sondern auch unterhalten, anstatt bloß nüchtern zu verkünden, dass zurzeit die „Sommerrodelbahn Dürrnberg“ geöffnet habe.

Natürlich enthalte der Beitrag auch qualitativ-wertende Adjektive. Andernfalls wäre der Beitrag kaum interessant für die Hörer. Jedoch würden im gegenständlichen Beitrag weder die Moderatorin noch der Geschäftsführer der Sommerrodelbahn konkrete Angebote und Preise mitteilen. Die Angabe der Website erfolge – so wie auch sonst bei Veranstaltungstipps – damit sich die Hörer Informationen verschaffen können. Wie die Welle 1 Oberösterreich GmbH ein Ereignis, Unternehmen oder Produkt in ihrem Programm beschreibe, müsse grundsätzlich ihrer redaktionellen Freiheit überlassen sein. Wertungen und Adjektive würden für sich alleine keine Werbung im Sinn des § 19 PrR-G ausmachen. Auch eine positiv wertende Aussage über einen Film im Rahmen der Ankündigung eines „Films der Woche“ sei nach der Rechtsprechung für sich alleine genommen nicht zwingend von Absatzförderungsabsicht getragen, da schließlich jede Filmkritik auf Werturteilen aufbaue.

Es liege auch keine Irreführungsabsicht vor. Den von der KommAustria vermuteten „Schwenk vom Wetter“ habe es nicht gegeben. Vor 07:38 Uhr habe es im Programm „Welle 1 Steyr“ keine Wetterinformationen gegeben, an die die Moderatorin anknüpfen habe können, sondern einen Musikblock. Die Moderatorin habe sich ganz einfach als Einleitung auf das Wetter bezogen. Der durchschnittliche Hörer werde durch den gegenständlichen Beitrag nicht in die Irre geführt.

Die Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation dürften nicht so angewandt werden, dass einem Rundfunkveranstalter Vorgaben für Wortwahl und Betonung der Moderation gemacht werden. Dies greife unverhältnismäßig in die Freiheit des Rundfunkveranstalters ein. Eine derart weite Auslegung des Werbebegriffs führe dazu, dass nahezu jede mit Adjektiven versehene Erwähnung eines Unternehmens oder Produkts Werbung darstelle. Dies sei nicht sachgerecht, da damit Berichterstattung über namentlich genannte Unternehmen und Produkte in den Nachrichten zum Teil stark eingeschränkt werde – und halte auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio Steyr“ im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.03.2018.

Am 09.09.2020 wurde in diesem Hörfunkprogramm in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr unter anderem der folgende Beitrag ausgestrahlt:

Um ca. 07:38:05 Uhr führt die Moderatorin (M) im Anschluss an Musik aus: *„Einen schönen guten Morgen. Es ist 7 Uhr 38, ihr hört Welle 1 am Mittwoch, dem 9. September. Und heut' is' es ja schön beziehungsweise wird's ja jetzt doch noch a bissel spätsommerlich, Gott sei Dank. Also, die*



Temperaturen, die können sich doch noch sehen lassen und da kann ma eigentlich noch a bissel wandern, Aussicht genießen am Berg oben. Aber meistens is' ma ja dann zu faul, wieder runter zu gehen, da lässt man sich dann extra Zeit...äh...es geht anders, man kann den Berg runter rasen und zwar am Zinnen...Zinkenkogel am Dürrenberg. Da kann man sommerrodeln, wir war'n da mit Andreas Klimitsch im Gespräch von der Sommerrodelbahn Dürrenberg und der hat uns verraten, was denn bei so einem Besuch auf dem Zinkenkogel einen erwartet.“

Andreas Klimitsch (AK): *„Wenn Besucher zu uns kommen, erwartet sie ein tolles Erlebnis. Es gibt zwei Möglichkeiten, auf'm Zinkenkogel rauf zu kommen, entweder zu Fuß oder natürlich bequem mit unser'm Doppelsessellift. Oben erwartet dann uns're Gäste ein herrlicher Ausblick Richtung Salzburg, man kann die Berge anschau'n. Und dann natürlich mit uns'rer Keltenblitz, mit da Sommerrodelbahn wieder runter rauschen, des san zwei Komma zwei Kilometer lang, mit vielen spannenden Kurven, mocht sicha Riesenspaß.“*

M: *„Darf da jeder mitfahr'n und jeder mit sommerrodeln?“*

AK: *„Grundsätzlich kann jeder mitfahr'n. Kinder unter sechs Jahren oder wenn sie klein sind oder noch zu klein sind, dann kann man sie den Eltern auf den Schoß raufsetz'n und wenn die Kinder schon etwas größer sand, dann könnens auch selber fahren, es is' ka Problem...“*

M: *„Also Spaßfaktor garantiert. Ich war selber auch schon sommerrodeln, is' wirklich cool, kann ganz schön schnell werden, also wer da bissel auch Lust auf Nervenkitzel und Aktion hat, für den ist das vielleicht genau das Richtige. Und wer da noch mehr Infos will, die findet ihr unter W-W-W, D-U-E-R-R-N-B-E-R-G, Punkt A-T.“*

Danach wird um ca. 07:39:43 Uhr das Musikprogramm fortgesetzt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Welle 1 Oberösterreich GmbH zur Veranstaltung des Hörfunkprogrammes „Radio Steyr“ ergeben sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 09.09.2020 im Hörfunkprogramm „Radio Steyr“ im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ gründen sich auf die vorliegenden Aufzeichnungen des Programms.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Materiell anzuwendende Rechtsvorschriften

Auf den gegenständlichen Sachverhalt ist das PrR-G in seiner im Zeitpunkt der Ausstrahlung am 09.09.2020 geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 86/2015 anzuwenden.

§ 19 PrR-G lautet auszugsweise:

„Werbung, Sponsoring

§ 19. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von gesponserten Sendungen) darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind Hinweise des Hörfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken und ungestaltete An- und Absagen von gesponserten Sendungen.

[...]

(4) [...].

b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

[...].“

4.3. Schleichwerbung

1. Der von ca. 07:38:05 Uhr bis ca. 07:39:43 Uhr ausgestrahlte Beitrag über die „Sommerrodelbahn Dürrnberg“ stellt unzulässige Schleichwerbung im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G dar.

2. Schleichwerbung im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

Nach der Rechtsprechung setzt Schleichwerbung die „Absicht, einen Werbezweck zu erreichen und die Eignung zur Irreführung über diesen Zweck“ voraus (vgl. etwa VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275). Die Absicht, einen Werbezweck zu erreichen, ist dann anzunehmen, wenn schon aus der Gestaltung eines Beitrags auf diese Absicht geschlossen werden kann (vgl. VwGH 18.09.2013, 2011/03/0156). Entgeltlichkeit kann hierfür ein Indiz sein, ist jedoch nicht zwingend erforderlich (vgl. EuGH 09.06.2011, C-52/10, *Eleftheri tileorasi und Giannikos gegen Ethniko Symvoulío Radiotileorasis*). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Irreführung über den Werbezweck gegeben ist, ist auf den Erwartungshorizont eines durchschnittlichen Hörers abzustellen (vgl. VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275).

3. Der als Gespräch zwischen der Moderatorin und dem Geschäftsführer der „Sommerrodelbahn Dürrnberg“ gestaltete Beitrag erfüllt die soeben geschilderten Voraussetzungen für das Vorliegen von Schleichwerbung im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G:

3.1. Die Absicht, einen Werbezweck zu verfolgen, ergibt sich zum einen aus den Aussagen des Geschäftsführers der Sommerrodelbahn. Diese beinhalten an mehreren Stellen qualitativ-wertende Beschreibungen des Leistungsangebots des von ihm geführten Unternehmens („*tolles Erlebnis*“, „*bequem mit dem Doppelsessellift*“, „*herrlicher Ausblick*“, „*mocht sich Riesenspaß*“). Zum anderen trifft auch die Moderatorin wiederholt derartige Aussagen („*Spaßfaktor garantiert*“, „*is' wirklich cool*“, [...] *also wer da bissel auch Lust auf Nervenkitzel und Aktion hat, für den ist das vielleicht genau das Richtige.*“). Diese Aussagen gehen damit über den für eine Berichterstattung über Wirtschafts- und Tourismusbetriebe im Sinne des § 16 Abs. 2 PrR-G zulässigen sachlichen Rahmen hinaus. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Gespräch mit einer Dauer von ca. 1 Minute und 38 Sekunden relativ kurz ist.

Soweit die Welle 1 Oberösterreich GmbH in diesem Zusammenhang vorbringt, dass durch diesen Beitrag bloß über die Öffnung der Sommerrodelbahn während der Covid-19-Krise berichtet werde, ist dem entgegenzuhalten, dass auch dies eine werbliche Gestaltung des Berichts nicht rechtfertigt. Im Übrigen findet sich in den der KommAustria vorliegenden Aufzeichnungen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bericht kein Hinweis auf die Covid-19-Krise; damit ist der von der Welle 1 Oberösterreich GmbH beschriebene Zusammenhang (Bericht über offene Freizeiteinrichtungen) nicht nachvollziehbar.

Die werblichen Aussagen erfolgen in der beschriebenen Art und Dichte auch nicht zufällig; insbesondere aus den abschließenden Aussagen der Moderatorin („*Also Spaßfaktor garantiert...*“) und dem Hinweis auf weitere Informationen auf der Homepage der „Sommerrodelbahn“ unter Angabe des Domainnamens ergibt sich, dass dieser Beitrag mit der Absicht ausgestrahlt wurde, einen Werbezweck zu erreichen. Diese Absicht ergibt sich damit bereits aus der Gestaltung des Beitrags (vgl. VwGH 18.09.2013, 2011/03/0156). Dass dafür – wie von der Welle 1 Oberösterreich GmbH vorgebracht – kein Entgelt geleistet wurde, ändert nach der dargestellten Rechtsprechung nichts, da für das Vorliegen von Schleichwerbung die Leistung eines Entgelts oder einer sonstigen Gegenleistung nicht erforderlich ist.

3.2. Auch eine Irreführung über den Werbezweck ist anzunehmen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Beitrag durch die Moderatorin als ein Gespräch über die Sommerrodelbahn anmoderiert wird. In einem derartigen Beitrag erwartet der durchschnittliche Hörer Informationen über die Sommerrodelbahn, die durchaus – wie die Welle 1 Oberösterreich GmbH auch vorbringt – im lockeren Plauderton gehalten sein können. Dabei mag der Hörer auch die

eine oder andere qualitativ-wertende Formulierung erwarten, insbesondere wenn eine Person mit einer besonderen Beziehung zur Sommerrodelbahn – ein regelmäßiger Benutzer oder, wie hier, deren Geschäftsführer, zu Wort kommt. Nicht aber erwartet der durchschnittliche Hörer einen Beitrag, in dem sowohl vom Geschäftsführer der Sommerrodelbahn als auch von der Moderatorin gehäuft in qualitativ-wertender Weise die Eigenschaften der Sommerrodelbahn dargestellt werden, während sich die Informationen über diese – gerade, wie von der Welle 1 Oberösterreich GmbH erwähnt, in Zeiten der Covid-19-Krise – im Wesentlichen auf Angaben über die Zufahrt mittels Doppelsessellift, die Länge der Bahn und die Möglichkeit der Benutzung derselben mit Kindern beschränken.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beitrag nach den der KommAustria vorliegenden Aufzeichnungen auch nicht Teil einer eigenen Rubrik „Freizeitipps“ ist, sondern – wie dargestellt – ohne weitere Einordnung im redaktionellen Programm zwischen zwei Musikblöcken ausgestrahlt wird.

4. Damit werden durch den dargestellten Sachverhalt die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G verletzt.

4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 26 Abs. 2 PrR-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Welle 1 Oberösterreich GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr in dem im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Hörfunkprogramm „Radio Steyr“ durch Verlesung durch einen Sprecher/eine Sprecherin zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF G vgl. VwGH 23.05.2007, Zl. 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.374/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. August 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)